



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

1. Problem

Am 22. Dezember 2000 ist die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL -) in Kraft getreten. Die Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, bis zum 22. Dezember 2003 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Durch das Änderungsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) ist der Bund den im Bereich der Rahmengesetzgebungskompetenz ihm obliegenden Änderungspflichten nachgekommen. Das Landeswassergesetz muss die aus dem EG-Recht und aus dem Bundesrecht folgenden Vorgaben ausfüllen und ergänzen.

Darüber hinaus ergibt sich weiterer Änderungsbedarf

- aus bundesgesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Artikelgesetz des Bundes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. S. 1950),
- aufgrund von Vorschlägen aus der vom Land und den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam gebildeten Lenkungsgruppe zur Funktionalreform sowie
- aus der vorangeschrittenen Rechtsentwicklung und den Erfahrungen mit dem Vollzug der wasserrechtlichen Bestimmungen.

2. Lösung

Das Landeswassergesetz ist zu ändern bzw. zu ergänzen, um die neue Bewirtschaftungskonzeption für die Gewässer innerstaatlich verbindlich zu machen. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über

- Bewirtschaftungsziele und die Fristen, innerhalb derer diese Ziele zu erreichen sind, sowie Ausnahme- und Verlängerungsmöglichkeiten,
- das Prinzip der Gewässerbewirtschaftung in Flussgebietseinheiten,
- die Ersetzung des herkömmlichen wasserwirtschaftlichen Planungsinstrumentariums durch Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme,
- die Anhörung und Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungsplanung,

- Schaffung der Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sowie die Ausrichtung von Gewässerunterhaltung und – ausbau an den Qualitätszielen für die Gewässer.

Aufgrund der Beschlüsse zur Funktionalreform sind folgende Änderungen erforderlich:

- Die Verordnungsermächtigung zur Regelung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs und des Befahrens mit Wasserfahrzeugen ist von der obersten Wasserbehörde auf die unteren Wasserbehörden zu übertragen.
- Die Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitungen soll im vollen Umfang von den Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte auf die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht übertragen werden.

In den weiteren Änderungen sollen für auditierte Betriebsstandorte Erleichterungen für Teile des Verwaltungsverfahrens und für die Gewässerüberwachung, für bestimmte Indirekteinleitungen eine Freistellung von der Genehmigungspflicht geschaffen sowie die Regelungen über die Ausnahmen und die Entschädigungspflicht von Festsetzungen in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten präzisiert werden. Außerdem sind eine Reihe von redaktionellen Korrekturen erforderlich.

3. Alternativen

Keine. Die zu regelnden Sachverhalte sind Inhalt des Landeswassergesetzes, ihre Änderungen können daher auch nur durch Gesetz vorgenommen werden. Das EG-Recht verlangt zudem für die Umsetzung in innerstaatliches Recht in der Regel den Rang einer Rechtsnorm. Die Nichtumsetzung hätte Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 226 bis 228 EG-Vertrag zur Folge.

4. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

4.1 Kosten

Die Umsetzung und der Vollzug des durch die WRRL bedingten neuen Konzeptes für die Gewässerbewirtschaftung erfordert für die Bestandsaufnahme, für ergänzende Untersuchungen und für die Durchführung der konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Umweltqualitätsziele einen zusätzlichen Finanzbedarf. Hierfür werden bis zum Abschluss der Laufzeit des ersten Bewirtschaftungsplanes, d. h. also

für einen Zeitraum von 15 Jahren, rd. 688 Mio. € erforderlich. Dieser Betrag kann durch die Mittel aus der Abwasserabgabe, der Grundwasserabgabe und der Abgabe für die Entnahme aus oberirdischen Gewässern bestritten werden.

4.2 Verwaltungsaufwand

Personalmehrkosten werden sich aufgrund der zwingenden Vorgaben des EG-Rechtes bei den Dienststellen des Landes ergeben. Dies wird vor allem dort der Fall sein, wo der gegenwärtige Personalbestand des Landes z. B. in den Fachbereichen Biologie und Geografie in der Qualifikation nicht ausreichend besetzt ist. Zusätzliche Sachmittel werden für die Vergabe von Leistungen an Dritte (Ingenieurbüros) benötigt.

Da die WRRL keine grundsätzlich neuen wasserwirtschaftlichen Aufgaben oder Rechtsinstrumente verschafft, werden die unteren Wasserbehörden, die Wasser- und Bodenverbände, die Gemeinden und Zweckverbände im Rahmen des herkömmlichen wasserrechtlichen Vollzuges tätig.

Alle entstehenden Kosten sind in dem oben unter 4.1 genannten Betrag enthalten. Die Kosten für die im Wege der Funktionalreform im Rahmen des § 33 auf die Städte und Gemeinden übertragenen Aufgaben können durch Gebührenerhebungen ausgeglichen werden.

4.3 Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Direkte Auswirkungen können sich für landwirtschaftliche Betriebe durch die erforderlichen Gewässerbewirtschaftungsmaßnahmen ergeben. Soweit hierfür Kosten für Grunderwerbsmaßnahmen oder Entschädigungen entstehen, sind auch diese in dem unter 4.1 genannten Betrag enthalten. Für die gewerbliche Wirtschaft kann punktuell ein erhöhter Verwaltungsaufwand durch die Bereitstellung von Daten und Informationen in Zusammenhang mit der ökonomischen Analyse oder Kosten im Einzelfall dadurch entstehen, dass Unternehmen Maßnahmen ergreifen müssen, um bestimmte Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Eine Schätzung dieser Kosten ist nicht möglich.

5. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490 ber. S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2001 (GVOBl. Sch.-H. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gewässer sind nach den Grundsätzen in den §§ 1a, 25a bis 25d, 32c und 33a WHG so zu bewirtschaften, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt vermieden werden. Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit muss der Umgang mit Stoffen insbesondere so erfolgen, dass eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Entnommenes Wasser muss so sparsam verwendet werden, wie dies bei Anwendung der hierfür in Betracht kommenden Einrichtungen und Verfahren möglich ist. Die Bewirtschaftung

der oberirdischen Gewässer hat auch dem Schutz und der Verbesserung der Küsten- und Meeresgewässer zu dienen.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bewirtschaftung der Gewässer, insbesondere ihre nachhaltige Entwicklung sowie die sparsame Verwendung von Wasser soll auch durch ökonomisch wirkende Maßnahmen gefördert werden.“

2. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten
(zu § 1b Abs. 3 WHG)

Die Gewässer des Landes werden in folgenden Flussgebietseinheiten bewirtschaftet:

1. Eider

- a) mit den Einzugsgebieten und Teileinzugsgebieten Arlau, Bongsieler Kanal, Husumer Mühlenau, Miele, Treene und Wiedau/Alte Au und den weiteren Einzugsgebieten, die zwischen der Grenze zu Dänemark und dem Punkt mit den Koordinaten 54° 01' 30" N und 08° 48' 06" O in die Nordsee entwässern,
- b) mit dem den in Nummer 1 Buchst. a genannten oberirdischen Gewässern zugeordnetem Grundwasser,
- c) mit dem Küstengewässer der Nordsee, das begrenzt wird
 - aa) im Norden

durch die Grenze zu Dänemark,

bb) im Osten

durch die Küstenlinie bei mittlerem Tidehochwasserstand,

cc) im Süden

durch eine Linie, die von dem Punkt mit den Koordinaten. $54^{\circ} 01' 30''$ N und $08^{\circ} 48' 06''$ O geradlinig nach Westen bis zum Schnittpunkt bei $54^{\circ} 05' 00''$ N und $08^{\circ} 24' 24''$ O mit der unter Doppelbuchstabe dd beschriebenen Grenze verläuft,

dd) im Westen

durch die Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts der Basislinien befindet.

2. Schlei-Trave

a) mit den Einzugsgebieten und Teileinzugsgebieten Schwentine, Flensburger Förde, Kossau, Schlei, Trave und den weiteren Einzugsgebieten, die zwischen der Grenze zu Dänemark und der Grenze mit Mecklenburg-Vorpommern in die Ostsee entwässern,

b) mit dem den in Nummer 2 Buchst. a genannten oberirdischen Gewässern zugeordnetem Grundwasser,

c) mit dem Küstengewässer der Ostsee, das begrenzt wird

aa) im Norden

durch die Grenze zu Dänemark,

bb) im Osten

durch die Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts der Basislinien oder der Küstenlinie bei mittlerem Wasserstand befindet,

cc) im Süden

durch eine Linie mit den Endpunkten

aaa) mit den Koordinaten $53^{\circ} 57' 27,0''$ N und $10^{\circ} 54' 17''$ O und

bbb) dem Schnittpunkt mit der unter Doppelbuchstabe bb beschriebenen Grenze bei gerader Verbindung mit dem Punkt mit den Koordinaten $54^{\circ} 06' 13''$ N und $11^{\circ} 07' 30''$ O,

dd) im Westen

durch die Küstenlinie bei mittlerem Wasserstand.

3. Elbe

a) mit den Einzugsgebieten Alster, Bille, Elbe-Lübeck-Kanal, Krückau, Pinnau, Nord-Ostsee-Kanal, Stör und den weiteren Einzugsgebieten, die zwischen der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und der seewärtigen Grenze der Bundeswasserstraße Elbe in die Elbe entwässern,

b) mit dem den in Nummer 3 Buchst. a genannten oberirdischen Gewässern zugeordneten Grundwasser,

c) mit dem Küstengewässer der Nordsee, das begrenzt wird

aa) im Norden

durch die unter Nummer 1 Buchst. c Doppelbuchst. cc beschriebene Grenze,

bb) im Osten

durch die seewärtige Grenze der Bundeswasserstraße Elbe (Anlage 1 Nr. 9 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998, BGBl. I. S. 3294, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. März 2002, BGBl. I. S. 1193),

cc) im Süden

durch die Landesgrenze zu Niedersachsen,

dd) im Westen

durch die Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts der Basislinie befindet.

Die Gebiete sind in der beigefügten Anlage 1 dargestellt.“

3. Es wird folgender § 2 b eingefügt:

„§ 2 b
Bewirtschaftungsziele, Fristen
(zu §§ 25a bis 25d, 32c, 33a WHG)

(1) Bis zum 22. Dezember 2015 sind zu erreichen

1. bei den oberirdischen Gewässern ein guter ökologischer und chemischer Zustand (§ 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
2. bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG),
3. beim Grundwasser ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand (§ 33a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
4. bei den Küstengewässern im Sinne von § 1b Abs. 3 Satz 2 WHG ein guter ökologischer und chemischer Zustand, im Übrigen ein guter chemischer Zustand (§ 32c WHG).
5. bei den Schutzgebieten im Sinne von Artikel 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG alle in den Nummern 1 bis 4 genannten Ziele, so-

fern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

§ 25d WHG bleibt unberührt.

(2) Die in Absatz 1 festgelegte Frist kann unter den in § 25c Abs. 2 und 3 WHG genannten Voraussetzungen höchstens zweimal um sechs Jahre verlängert werden. Lassen sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraumes erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.“

4. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Die untere Wasserbehörde kann Ausnahmen von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- oder Handlungspflichten im Einzelfall zulassen, wenn

aa) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder

bb) der Vollzug der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme kann widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, um das Grundwasser im Rahmen der Verordnung vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, die bei Erteilung der Ausnahme nicht vorhersehbar war. Steht das Wohl der Allgemeinheit der Erteilung einer Ausnahme entgegen und

würde die Versagung der Ausnahme zu einer Beeinträchtigung einer durch Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Rechtsposition führen, die den Betroffenen unzumutbar belastet, ist gleichzeitig auch über die Gewährung einer angemessenen Entschädigung zu entscheiden.“

6. § 6 wird gestrichen.

7. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt insbesondere dann, wenn die weitere Benutzung die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 2 b gefährdet und das Maßnahmenprogramm nach § 131 entsprechende Anforderungen enthält,“

8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „oberste Wasserbehörde“ durch die Worte „untere Wasserbehörde im Sinne des § 108 Nr. 2“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sind Regelungen nach Satz 1 aus überörtlichen Gründen für das Landesgebiet oder Teile des Landesgebietes erforderlich, erlässt die oberste Wasserbehörde die Verordnung."

9. In § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wer eine Stauanlage errichtet oder wesentlich ändert, hat durch geeignete Einrichtungen die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten oder wieder herzustellen, wenn die Bewirtschaftungsziele des § 2 b dies erfordern und das Maßnahmenprogramm nach § 131 hierfür entsprechende Anforderungen enthält. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a WHG bleibt unberührt.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Wasserbehörden stellen insbesondere bei der Erteilung der Erlaubnisse und Bewilligungen sicher, dass Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung aus ortsnahen Wasservorkommen vorgenommen werden, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.“

11. § 31 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze ersetzt:

„Die Gemeinden können die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammen mit dem Satzungsrecht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Wasser- und Bodenverbände, in denen sie Mitglied sind, übertragen. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als widerruflich erteilt, wenn zur Verminderung der Schadstofffracht nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG

1. eine serienmäßig hergestellte abwassertechnische Einrichtung eingebaut, aufgestellt und betrieben wird, für die eine Bauartzulassung nach § 35 Abs. 3 oder ein Verwendbarkeitsnachweis nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 oder eine Zulassung im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 2 vorliegt und

2. dies dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht unter Vorlage der erforderlichen Pläne und Unterlagen rechtzeitig angezeigt worden ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Genehmigung entscheidet der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht. Dieser ist auch für die Überwachung der Indirekteinleitung zuständig. Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.“

13. In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 109 Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

14. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "Sonstige Abwasserbehandlungsanlagen" durch die Worte „Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung sonstiger Abwasserbehandlungsanlagen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

15. § 38 erhält folgende Fassung:

**„§ 38
Umfang der Unterhaltung
(zu § 28 WHG)**

(1) Die Gewässerunterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a bis 25d WHG. Die Anforderungen des Maßnahmenprogramms nach § 131 sind zu beachten. Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung eines natürlichen oder naturnahen und standortgerechten Pflanzen- und Tierbestandes am Gewässer,
2. die Entwicklung von Uferstrandstreifen (§ 38a),
3. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss,
4. Maßnahmen zur Verhütung von Uferabbrüchen, die den Wasserabfluss erheblich behindern,
5. an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit sowie Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstehen können oder entstanden sind, wenn die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden.

Die Vorschriften über den Gewässerausbau bleiben unberührt.

(2) Die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, der in § 2 b Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Schutzgebiete und der nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope im Hinblick auf deren Wasserhaushalt führen.

(3) Das Maßnahmenprogramm kann vorsehen, dass für Gewässer oder Teile davon Einzelheiten der Gewässerunterhaltung im Sinne der Absätze 1 und 4 in Gewässerpflegeplänen geregelt werden.

(4) Die untere Wasserbehörde kann durch wasserbehördliche Anordnung die nach den Absätzen 1 und 3 erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen festlegen sowie Art und Umfang dieser Maßnahmen und die hierfür einzuhaltenden Fristen bestimmen, sofern das Maßnahmenprogramm hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthält. Dabei kann bestimmt werden, dass eine Unterhaltung nicht durchzuführen ist, wenn dies für die Erreichung des nach § 2 b Abs. 1 geforderten Zustandes not-

wendig ist. Die Anordnung kann auch allgemein für mehrere Gewässer, für mehrere Unterhaltungspflichtige oder für Einzugsgebiete bzw. Teileinzugsgebiete durch Verordnung geregelt werden. Sind Regelungen für das Landesgebiet oder Teile des Landesgebietes erforderlich, erlässt die oberste Wasserbehörde die Verordnung.

(5) Die Unterhaltung der Außentiefs (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss.“

16. Es wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Uferrandstreifen

(1) Soweit es die Bewirtschaftungsziele nach § 2 b erfordern und das Maßnahmenprogramm nach § 131 entsprechende Anforderungen enthält, sind landseits der Uferlinie oder der oberen Böschungskante des Gewässers Uferrandstreifen von in der Regel 10 m Breite einzurichten. In den Uferrandstreifen sind Tier- und Pflanzenbestände im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 1 zu entwickeln oder zu erhalten. Nutzungen, die den Zwecken des Uferrandstreifens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zuwiderlaufen, insbesondere der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Ackernutzung sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen deren Transport auf öffentlichen Straßen, sind verboten.

(2) Von den Anforderungen und Verboten nach Absatz 1 kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot für den Betroffenen eine unbillige Härte darstellen würde und
2. das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers, Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft, die Verbesserung der morphologischen Gewässerstruktur oder die Rückhaltung von Einträgen aus diffusen Quellen, nicht entgegensteht.

Eine Ausnahme kann widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Steht das Wohl der Allgemeinheit der Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 2 entgegen und würde die Versagung der Ausnahme zu einer Beeinträchtigung einer durch Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Rechtsposition führen, die den Betroffenen unzumutbar belastet, ist gleichzeitig auch über die Gewährung einer angemessenen Entschädigung zu entscheiden.

(4) Die untere Wasserbehörde soll darauf hinwirken, dass Bewirtschaftungsbeschränkungen in den Uferstrandstreifen vertraglich vereinbart werden.“

17. § 51 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, den Gemeinden und den Teilnehmergeinschaften im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes auf Antrag einen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu ihren Aufwendungen

1. für Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 2) sowie zur Erreichung der Ziele des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes im Sinne der §§ 38 und 38 a, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit liegen und nicht nach § 28 Wasserverbandsgesetz beitragsfähig sind,
2. für den Betrieb von Schöpfwerken zum Zwecke der schadlosen Abführung von Wasser.“

18. § 52 wird gestrichen.

19. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Gewässern zweiter Ordnung kann die Wasserbehörde die Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau anhalten, wenn die in § 2b genannten Bewirtschaftungsziele dies erfordern und das Maßnahmenprogramm nach § 131 entsprechende Ausbaumaßnahmen vorsieht. Es können insbesondere Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen und die hierfür einzuhaltenden Fristen bestimmt werden.“

20. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 gilt auch für Anlagen,

1. die einer erlaubnispflichtigen Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen,
2. in oder an Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes
3. die nach § 19a WHG und § 139 genehmigungspflichtig sind,

wenn durch sie eine Verunreinigung des Wassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist.“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass das beabsichtigte Unternehmen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Sicherheit, beeinträchtigt. Sie kann mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden oder befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entge-

genstehen können, erforderlich ist. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen im Sinne von Satz 1 sowie der Widerruf sind auch nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung zulässig, wenn dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 2 b erforderlich ist und das Maßnahmenprogramm nach § 131 entsprechende Anforderungen enthält. Im Falle eines Widerrufs nach Satz 3 gilt § 117 Abs. 6 LVwG entsprechend.“

21. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die untere Wasserbehörde kann von den Verboten des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder
2. das Verbot eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in § 32 WHG genannten Schutzziele, nicht entgegenstehen.

Die Ausnahme kann widerrufen und auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, um die in Satz 1 genannten Schutzziele zu wahren. Führt die Versagung einer Ausnahme zu einer Beeinträchtigung einer durch Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Rechtsposition, die die Betroffenen unzumutbar belastet, ist gleichzeitig auch über die Gewährung einer angemessenen Entschädigung zu entscheiden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

22. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden jeweils die Worte „die Wasserbehörde und die Küstenschutzbehörde“ durch die Worte „die Wasserbehörde oder die Küstenschutzbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „die untere Wasserbehörde und die untere Küstenschutzbehörde“ durch die Worte „die untere Wasserbehörde oder die untere Küstenschutzbehörde“ ersetzt.
23. In § 84 Abs. 1 und 2 werden die Worte „die Wasserbehörde und die Küstenschutzbehörde“ durch die Worte „die Wasserbehörde oder die Küstenschutzbehörde“ ersetzt.
24. In § 85 Abs. 2 werden die Worte „die Wasserbehörde und die Küstenschutzbehörde“ durch die Worte „die Wasserbehörde oder die Küstenschutzbehörde“ und „der Wasserbehörde oder der Küstenschutzbehörde“ ersetzt.
25. Folgender § 85c wird eingefügt:

„§ 85c

Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte

(zu § 21h WHG)

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Organisationen, die in einem Verzeichnis gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung – EMAS – (ABl. Nr. L 114 S. 1) eingetragen sind, durch Verordnung Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen. Voraussetzungen hierfür sind, dass die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes vorgesehen

sind, oder dass die Gleichwertigkeit durch die Verordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird. Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme oder die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter in der Gültigkeitserklärung bescheinigt, dass er die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft und keine Abweichungen festgestellt hat. Es können insbesondere Erleichterungen geregelt werden zu

1. Kallibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
 2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen,
 3. Aufgaben der oder des Gewässerschutzbeauftragten,
 4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
 5. der Häufigkeit der behördlichen Überwachung.“
26. In § 99 Abs. 1 werden die Worte „der Teichwirtschaft und der Errichtung“ durch die Worte „der Teichwirtschaft oder der Errichtung“ und die Worte „ober- und unterirdisches“ durch die Worte „ober- oder unterirdisches“ ersetzt.
27. In § 101 werden die Worte „der Wasserbehörde und der Küstenschutzbehörden“ durch die Worte „der Wasserbehörde oder der Küstenschutzbehörde“ ersetzt.
28. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wasserbehörden

(zu § 1b Abs. 3 WHG)“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die oberste Wasserbehörde ist für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in den Flussgebietseinheiten (§ 2 a) und für die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zuständig (Flussgebietsbehörde).“

29. In § 111a Nr. 1 wird das Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„sowie die Anforderungen an den Zustand der Gewässer, insbesondere seine Beschreibung, seine Festlegung und Einstufung, seine Darstellung in Karten sowie seine Überwachung,“

30. § 115 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für die wasserwirtschaftliche Planung sowie für die Erstellung und Durchführung von Gewässerschutz- und Förderprogrammen,“ ersetzt durch die Worte „für die Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplanes, die Ermittlung der Art und des Ausmaßes der anthropogenen Belastungen einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen, die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung, für die Aufstellung und Durchführung von Förderprogrammen,“

b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze eingefügt:

„Die Übermittlung von personen- und betriebsbezogenen Daten an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie an übergeordnete und zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen erforderlichen Umfang,

insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflicht nach § 132 zulässig. Im Falle des § 104 Abs. 5 Satz 9 dürfen die Wasserbehörden Verstöße der Nutzungsberechtigten gegen die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder für Zwecke des Erwerbsgartenbaus genutzter Flächen regelnde Bestimmungen dem Ausgleichspflichtigen (§ 104 Abs. 4 und 5 Satz 1) mitteilen, damit dieser über Ausgleichszahlungen entscheiden kann.“

31. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

**„§ 117a
Überprüfung von Zulassungen**

Zulassungen, die aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes sowie aufgrund der nach diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen erteilt worden sind, sind regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.“

32. In § 125 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung kann für ein Vorhaben, für das gemäß §§ 3 und 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz) vom (GVOBl. Schl.-H. S.) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht.“

33. In § 126 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung kann mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden, befristet oder widerrufen werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen im Sinne von Satz 1 sowie der Widerruf ist auch nach der Unanfechtbarkeit des Planfeststel-

lungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zulässig, wenn dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 2 b erforderlich ist und das Maßnahmenprogramm nach § 131 entsprechende Anforderungen enthält. Im Falle des Widerrufs gilt § 117 Abs. 6 LVwG entsprechend.“

34. In § 129 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ihren Sitz hat, und, wenn“ durch die Worte „ihren Sitz hat, oder, wenn“ ersetzt.

35. § 131 erhält folgende Fassung:

„§ 131

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

(zu §§ 1b, 36 und 36b WHG)

(1) Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm durch die Flussgebietsbehörde aufzustellen. Soweit sich nur Teilbereiche einer Flussgebietseinheit in Schleswig-Holstein befinden, erstellt die Flussgebietsbehörde Beiträge für die Flussgebietseinheit und koordiniert diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern. Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, koordiniert sie die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme mit den zuständigen Behörden dieser Staaten. Bei Flussgebietseinheiten, die auch in Staaten liegen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, bemüht sie sich, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme mit den Behörden dieser Staaten zu koordinieren. Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. In den Fällen der Sätze 3 und 4 ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 des Grundgesetzes berührt ist. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den nach Absatz 1 Beteiligten Einzelheiten der Koordinierung zu regeln.

(2) Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teile, die sich auf die in Schleswig-Holstein liegenden Gebiete einer Flussgebietseinheit beziehen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden von der obersten Wasserbehörde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht. Die oberste Wasserbehörde kann Pläne und Programme ganz oder in Teilen für die Behörden für verbindlich erklären.

(3) Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie aufgenommen wurden, umzusetzen.

(4) Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

36. § 132 erhält folgende Fassung:

„§ 132

Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanes

(zu § 36b WHG)

(1) Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, werden der Zeitplan, das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen veröffentlicht.

(2) Ein Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung wird spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, veröffentlicht.

(3) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans werden spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, veröffentlicht. Auf Antrag wird von der zuständigen Behörde Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gewährt.

(4) Jeweils innerhalb von sechs Monaten nach einer Veröffentlichung nach Absatz 1 bis 3 kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flussgebietsbehörde Stellung genommen werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die zu aktualisierenden Bewirtschaftungspläne nach § 131 Abs. 4.“

37. § 133 erhält folgende Fassung:

„§ 133
Beteiligung interessierter Stellen bei der Erstellung
des Bewirtschaftungsplanes
(zu § 36 b Abs. 5 WHG)

Die Flussgebietsbehörde fördert die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne. Auf der Ebene der Flussgebietseinheiten unterrichtet sie die betroffenen und interessierten Behörden, Verbände und Körperschaften über die Vorarbeiten und die Entwürfe zur Planung und hört sie dazu mindestens einmal jährlich formlos an. Unterhalb der Ebene der Flussgebietsseinheiten informiert sie diejenigen, deren Belange durch die Planung fachlich berührt sind, und gibt ihnen Gelegenheit, durch Entwürfe, Beiträge und die Einbringung von Daten und Informationen aktiv an der Planung mitzuwirken.“

38. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:

„7a entgegen § 33 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,“

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

„gegen ein Nutzungsverbot des § 38 a Abs. 1 verstößt,“

c) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „entgegen § 70 Abs. 1“ werden die Worte „ohne die nach § 70 Abs. 3 erforderliche Ausnahme“ eingefügt.

bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „aufstellt,“ die Worte „lagert oder ablagert“ eingefügt.

d) In Nummer 20 werden die Worte „in den Dünen und auf den Strandwällen“ durch die Worte „in den Dünen oder auf den Strandwällen“ ersetzt.

e) In Nummer 22 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) schützenden Bewuchs ändert oder beseitigt,“

f) In Nummer 23 werden in den Buchstaben a bis c die Worte „von weniger als“ durch die Worte „bis zu“ ersetzt.

39. In § 144 Abs. 3 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, das Landeswassergesetz in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Abschnittsfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie dabei personengebundene Begriffe in der weiblichen und der männlichen Sprachform zu verwenden.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.
Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Claus Möller
Minister für Finanzen und Energie

Ingrid Franzen
Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Klaus Müller
Minister für Umwelt, Natur und Forsten



Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient in der Hauptsache der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das insoweit die bundesrechtlichen Rahmenregelungen vornimmt, die ihrerseits z. T. landesgesetzlich ausgefüllt und ergänzt werden müssen. Außerdem nimmt der Entwurf Aufträge aus den Beratungen zur Funktionalreform sowie aus dem Wasserhaushaltsgesetz zur Regelung von Vollzugserleichterungen für auditierte Betriebsstandorte auf. Schließlich enthält der Entwurf Regelungen, die durch die neuere Rechtsprechung der Obergerichte und auch durch die Erfahrungen der Wasserbehörden mit der Anwendung des Gesetzes angezeigt sind, sowie eine Reihe von redaktionellen Berichtigungen oder Klarstellungen.

1. EG-Wasserrahmenrichtlinie

Grundlegendes Element der WRRL ist die integrierte Planung und Bewirtschaftung aller Gewässer. Bei der Bewertung der Umweltqualität eines Gewässers bezieht die Richtlinie alle gewässerrelevanten Faktoren, d. h. die physikalisch-chemische Beschaffenheit, die Biologie und die Gewässerstruktur, ein. Auf der Grundlage dieser Faktoren werden Umweltqualitätsziele für die Gewässer ermittelt und durch einen Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Soll-Zustand evtl. Defizite festgestellt. In einem Maßnahmenprogramm werden sodann die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Instrumente festgelegt, mit deren Hilfe die Qualitätsziele erreicht werden müssen. Die WRRL fordert eine Abkehr von der isolierten Betrachtung einzelner Gewässer hin zu einer Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, in die das Grundwasser einbezogen und durch die Zuordnung der Küstengewässer auch die Auswirkungen auf die Meere berücksichtigt wird. Durch diese Ausrichtung an Einzugsgebieten und Naturräumen wird eine Bundesländer und z. T. Staaten übergreifende enge administrative Zusammenarbeit notwendig, die in Koordinierungs-

gremien (Flussgebietsverwaltungen) bewältigt werden muss. Zur Umsetzung dieses neuen Bewirtschaftungskonzeptes sind u. a. die nachfolgenden Regelungen im Landeswassergesetz erforderlich. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass entsprechend dem Charakter des Rahmenrechts die diesbezüglichen Vollregelungen im Wasserhaushaltsgesetz auch in Schleswig-Holstein geltendes Recht sind, so dass sie im Landeswassergesetz nicht wiederholt werden müssen.

- Gewässerbewirtschaftung in Flussgebietseinheiten, Darstellung in Wort und Karte (§ 2a)

Die Flussgebietseinheiten als die künftigen Planungs- und Bewirtschaftungsräume werden in einer neu eingefügten Bestimmung verbal beschrieben und in der Anlage in einer Karte dargestellt.

- Bewirtschaftungsziele und Fristen

Die von Art. 4 WRRL geforderten und in den §§ 25a bis 25d, 32c und 33a WHG übernommenen Bewirtschaftungsziele sind hinsichtlich der Fristen, innerhalb derer diese Ziele erreicht sein müssen, gesetzlich zu regeln (§ 2b).

- Durchgängigkeit der Fließgewässer

Unter dem Aspekt des guten ökologischen Zustandes der Fließgewässer fordert die Richtlinie eine ungestörte Migration aquatischer Organismen und den Transport von Sedimenten. Zu diesem Zweck sind die Vorschriften über Stauvorrichtungen, Anlagen in und an Gewässern sowie über Gewässerausbaumaßnahmen bzw. entsprechende Planfeststellungen zu ändern bzw. zu ergänzen (§§ 28, 56 und 126).

- Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung

Gewässerausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen können künftig nur noch so vorgenommen werden, dass die Umweltqualitätsziele des Art. 4 WRRL und der

§§ 25a bis 25d WHG erreicht werden. Die §§ 38 und 55 sind entsprechend anzupassen.

– Uferrandstreifen

Die bisher in § 38 nur rudimentär vorhandene Regelung über Uferrandstreifen wird in einem neu eingefügten § 38a weiterentwickelt. Die Vorschrift ist vor allem zur Reduzierung von diffusen Einträgen aus der Fläche und zur Verbesserung der ökologischen Gewässerstruktur erforderlich.

– Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm

Alle bisherigen wasserwirtschaftlichen Planungsformen werden gestrichen. Die Neufassung des § 131 beschreibt das Verfahren zur Aufstellung des Maßnahmenprogrammes bzw. des Bewirtschaftungsplanes bis hin zur Bekanntmachung. Die von Art. 14 WRRL geforderte Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes ist in § 132 geregelt. Die darüber hinausgehende Verpflichtung der Länder zur Förderung der aktiven Mitwirkung aller interessierten Stellen regelt die künftige Fassung des § 133.

2. Bundesrechtliche Regelungsaufträge, Funktionalreform

– § 21 h WHG i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der GvU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. S. 1950) enthält den Auftrag an die Länder, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung auditierte Unternehmen Erleichterungen zu bestimmten Anforderungen des Genehmigungsverfahrens und der Überwachungsregeln. § 85 c soll diese Vorgaben umsetzen.

– Aufgrund der von der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden gefassten Beschlüsse zur Funktionalreform sollen die Genehmigung und die Überwachung von Indirekteinleitungen von den unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte auf die Gemeinden übertragen werden. Außer-

dem soll die Befugnis, den wasserrechtlichen Gemeingebrauch einzuschränken und das Befahren mit Wasserfahrzeugen zu regeln, von der obersten Wasserbehörde auf die unteren Wasserbehörden übertragen werden. Dementsprechend sind die Bestimmungen des § 33 bzw. des § 19 zu ändern.

3. Weiterer Änderungsbedarf

Die Praxis hat gezeigt, dass im Falle einer Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung von einer Gemeinde auf einen Wasser- und Bodenverband diese nur sinnvoll ist, wenn die Aufgabe nur zusammen mit der Satzungshoheit übertragen wird. Ferner liegt es im Interesse der Verwaltungsökonomie, dass bei Indirekteinleitungen, bei denen die Einhaltung des geforderten Standes der Technik durch serienmäßig hergestellte und zugelassene abwassertechnische Einrichtungen gewährleistet ist, von einem weiteren formalen Genehmigungsakt abgesehen wird. Die erforderlichen Gesetzesänderungen sind in den §§ 31 und 33 vorgesehen. Die Änderungen in den §§ 4 und 58 tragen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach die tatsächliche Vermeidung eines Eingriffs Vorrang vor einer finanziellen Entschädigung haben muss. Die genannten Vorschriften sehen deswegen entsprechende Ausnahme-Befreiungsklauseln vor. Schließlich enthält der Entwurf eine Reihe von redaktionellen Änderungen und Richtigstellungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1 (§ 2)

Die Vorschrift passt die Zielnorm des LWG an die durch die WRRL geänderten Planungs- und Bewirtschaftungsziele an. In der geltenden Fassung des Absatzes 2 sind die Ziffern 1 und 4 zu streichen, da sie in den Vorgaben der WRRL zum guten ökologischen Zustand enthalten sind. Die Ziffer 2 ist entbehrlich, da das Problem der Versiegelung von Bodenflächen ein spezielles Anliegen des Bodenschutzes ist. Die Verhaltenspflicht für den Umgang mit Stoffen soll dazu beitragen, diffuse Schadstoffeinträge bereits an der Quelle zu verhindern bzw. zu minimieren. Dem Anliegen der WRRL und auch der speziellen geografischen Situation des Landes entspricht es, in die Bewirtschaftungsziele auch den Schutz und die Verbesserung der Küsten- und Meeresgewässer aufzunehmen. Damit wird u. a. auch dem bereits in § 3 Abs. 1 Nr. 4 a WHG umgesetzten Grundsatz der Gleichwertigkeit der Schutzbedürfnisse der Küstengewässer und oberirdische Gewässer Rechnung getragen. Landesrechtlich kommt dieser hydraulische Gesamtzusammenhang auch bereits in § 5 der LVO über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (KomAbwVO) vom 1. Juli 1997 (GVOBl. S. 357) zum Ausdruck.

Die WRRL verlangt von den Mitgliedstaaten auch den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente und die Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostendeckung der Wassernutzungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen oder Schädigungen der aquatischen Umwelt (Erwägungsgrund 38, Art. 5 und 9). Der neu eingefügte Absatz 3 enthält den Auftrag, neben den herkömmlichen Instrumenten des Ordnungsrechtes bzw. der wasserwirtschaftlichen Planung auch ökonomische Instrumente bei der Bewirtschaftung der Gewässer einzusetzen. Das Land hat diesen Auftrag durch Förderprogramme sowie durch die Erhebung der Grundwasserentnahmeabgabe, der Abwasserabgabe und der Oberflächenwasserentnahmeabgabe z. T. bereits erfüllt.

Zu Nr. 2 (§ 2 a)

Die Bestimmung führt den Auftrag in Art. 3 WRRL und § 1 b Abs. 3 WHG aus und ordnet die oberirdischen Gewässer, das Grundwasser und die Küstengewässer den drei in Schleswig-Holstein aufgrund der hydrologischen und morphologischen Gegebenheiten zu bildenden Flussgebietseinheiten zu. Dabei sind die oberflächennahen Hauptgrundwasserleiter mit dem Einzugsgebiet der jeweils unter a) genannten Teilgebiete deckungsgleich. Die Darstellung der Küstengewässer folgt der bei Verwaltungsabkommen und Staatsverträgen für Küsten- und Meeresgewässer üblichen Praxis. Die in der Anlage beigefügte Karte stellt die Lage der Flussgebietseinheiten und ihre Begrenzungen dar.

Zu Nr. 3 (§ 2 b)

Das Wasserhaushaltsgesetz setzt in den §§ 25 a, 25 b, 33 a und 32 c die für die einzelnen Gewässerarten zu erreichenden Bewirtschaftungsziele normativ um. Aufgrund der durch Art. 75 GG eingeschränkten Kompetenz des Bundesgesetzgebers müssen die von der WRRL termingenau vorgegebenen Fristen durch das Landesrecht umgesetzt werden (§ 25 c Abs. 1 WHG). Absatz 2 über die Häufigkeiten der Verlängerungsmöglichkeiten knüpft an den Wortlaut von Art. 4 Abs. 4 Buchst. c WRRL an.

Zu Nr. 4 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 c)

Folgeänderung aus Nr. 2.

Zu Nr. 5 (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)

Mit der Vorschrift werden die Anforderungen der jüngeren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu den Vorgaben an die salvatorische Entschädigungsklausel (hier § 19 Abs. 3 WHG) durch Ausnahme- und Befreiungsvorschriften bei unzumutbaren Belastungen des Betroffenen eingearbeitet (vgl. Urteil des BVerfG vom 2. März 1999 – I BvL 7/91 –). Aus Gründen der Rechtsicherheit wird die bislang bereits in den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen enthaltene Ausnahmegesetzvorschrift in das LWG übernommen. Dadurch wird auch vermieden, dass bereits in Kraft befindliche Wasserschutzgebietsverordnungen angepasst werden müssen. Die Vorschrift des § 19 Abs. 3 WHG wird nach der neueren Rechtsprechung nicht mehr als eine Regelung der Enteignungsentschädigung i. S. des Art. 14 Abs. 3 GG angesehen, sondern ist als Ausgleichsregelung im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums auszule-

gen. Kann in einem Härtefall eine Ausnahme nicht erteilt werden, so muss im Verwaltungsverfahren zumindest dem Grunde nach über eine Entschädigung entschieden werden, die nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 WHG auch als Entschädigung in Geld möglich ist.

Zu Nr. 6 (§ 6)

Die Streichung ist aus den unter Nr. 34 (Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm) genannten Gründen erforderlich.

Zu Nr. 7 (§ 10 Abs. 2 Nr. 1)

Die Ergänzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 a WHG erweitert die Möglichkeit, nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen anzuordnen, auf den Fall des Maßnahmenprogramms i. S. von § 36 WHG. Damit ist zwar zulässig, auf bestehende Rechte in ihrem Inhalt und Umfang nachträglich einzuwirken. Die Änderung des § 10 Abs. 2 Nr. 1 schafft darüber hinaus die Möglichkeit, eine Erlaubnis als Ganzes zu widerrufen und damit Gewässerbenutzungen, die der Erreichung des guten Zustandes entgegenstehen, insgesamt zu unterbinden.

Zu Nr. 8 (§ 19)

Nach § 19 kann eine generelle Regelung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs und des Befahrens mit Wasserfahrzeugen im Rahmen einer Verordnung nur durch die oberste Wasserbehörde erfolgen. Dies gilt selbst dann, wenn relativ unbedeutende Benutzungen eines Gewässers zweiter Ordnung (z. B. Badeverbot) nur rein lokale Bedeutung haben. Zu einer nach Satz 2 möglichen Übertragung des Ordnungsrechts auf einzelne untere Wasserbehörden ist es bislang nicht gekommen. Als eines der Ergebnisse der Beratungen zur Funktionalreform soll daher die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden für derartige Regelungen begründet werden. Die sinnvolle Zuständigkeit des Landes in Fällen überregionaler oder landesweiter Bedeutung wird durch eine Neufassung des Satzes 2 sichergestellt.

Zu Nr. 9 (§ 28 Abs. 5)

Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist ein wesentliches Anliegen der WRRL zur Herstellung eines guten ökologischen Zustandes (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a II, Anh. V,

Tz. 1.2.1). Stauanlagen gehören zu den in der Praxis häufigsten Hindernissen für aquatische Arten, insbesondere für den Fischaufstieg. Die Vorschrift verpflichtet den Rechtsinhaber, der eine Anlage neu errichtet oder eine vorhandene Anlage wesentlich ändert, zu abflussgerechtem Bauen, wenn das Gewässer im Geltungsbereich eines Maßnahmenprogrammes liegt, das entsprechende Anforderungen vorsieht. In den übrigen Fällen vorhandener Stauanlagen kann die untere Wasserbehörde über § 5 WHG entsprechende Anordnungen nachträglich treffen oder nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 (oben Nr. 7) das Staurecht widerrufen.

Zu Nr. 10 (§ 29)

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen seiner Beratungen der 7. Novelle zum WHG in § 1 a einen neuen Abs. 3 eingefügt. Nach dieser Vorschrift hat das Landesrecht zu bestimmen, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist (vgl. BT-Drs. 14/8668 Seite 6,7). Eine Einflussnahme auf den Standort einer Wasserentnahme ist insbesondere bei der Erteilung der Erlaubnis bzw. Bewilligung möglich.

Zu Nr. 11 (§ 31 Abs. 6)

Bei der Übertragung der Abwasserbeseitigung von einer Gemeinde auf einen Wasser- und Bodenverband ist es in den Fällen zu Schwierigkeiten gekommen, in denen zwar die Aufgabe, nicht aber die Satzungshoheit übertragen worden ist. In diesen Fällen können weder der Verband noch die Gemeinde z. B. gebührenrechtliche Regelungen treffen, weil dem Verband die Satzungshoheit fehlt, die Gemeinde andererseits die Aufgabe nicht mehr wahrnehmen kann. Künftig soll daher eine Übertragung der Aufgabe nur noch zusammen mit dem Satzungsrecht zulässig sein.

Zu Nr. 12 (§ 33)

Die Vorschrift in der Fassung des 7. Änderungsgesetzes vom 8. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 121, ber. S. 415) unterwirft die in Abs. 1 genannten Fälle von Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigungspflicht. Dies gilt auch dann, wenn – wie bei serienmäßig hergestellten Vorbehandlungsanlagen – die Einhaltung der Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG durch eine Typengenehmigung nachgewiesen ist. Die in der Indirekteinleiterverordnung vom 17.08.1994

(GVOBl. Schl.-H. S. 466) für diese Einleitungen vorgesehene Befreiung von der Genehmigungspflicht ist mit der Aufhebung dieser Verordnung (Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 8.2.2000, GVOBl. Schl.-H. S. 121) entfallen. Da die Genehmigung in solchen Fällen in aller Regel nur einen Formalakt darstellt, soll sie künftig als widerruflich erteilt gelten, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen und dies dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht unter Vorlage der erforderlichen Pläne und Unterlagen rechtzeitig angezeigt worden ist. Die gesetzliche Fiktion einer Genehmigung soll gewährleisten, dass der Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen aufgrund von EG-Recht (z. B. Art. 3 RL 76/464 oder Art. 11 RL 92/271) Rechnung getragen wird.

Ebenfalls im Zuge der 7. LWG-Novelle ist die Genehmigungspflicht und die Überwachung von Indirekteinleitungen aus serienmäßig hergestellten Anlagen von den unteren Wasserbehörden auf die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht verlagert worden. Der neu gefasste Abs. 3 trägt den Beschlüssen zur Funktionalreform Rechnung und weist die Genehmigungsentscheidung und die Überwachung aller Indirekteinleitungen uneingeschränkt den Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht zu.

Zu Nr. 13 (§ 34 Abs. 2 Satz 2)

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass sich die zuständige Wasserbehörde nach Satz 2 des § 109 Abs. 1 bestimmt.

Zu Nr. 14 (§ 35)

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 ist der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die eine bestimmte Größenordnung überschreitet, planfeststellungsbedürftig. Abwasseranlagen, die diese Größenordnung nicht erreichen, sind nach Satz 3 genehmigungspflichtig. Satz 3 macht dabei nicht hinreichend deutlich, dass diese Genehmigungspflicht sich ebenfalls auf den Bau, den Betrieb und die wesentliche Änderung solcher Abwasserbehandlungsanlagen bezieht. Die Einfügung in Satz 3 stellt dies im Sinne der Rechtsicherheit klar. Die Änderung in Abs. 3 Satz 1 dient einer Klarstellung des Gewollten.

Zu Nr. 15 (§ 38)

Die Gewässerunterhaltung im herkömmlichen Sinne ist primär auf die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und insoweit auf die Erhaltung der hydraulischen Abflussleistung der Gewässer gerichtet. Ähnliches gilt für den Begriff des Gewässers, dem ein mehr technisches Verständnis i.S. eines Querprofils mit den Grenzen an den Böschungsoberkanten zugrunde liegt. Dem entsprach die Rechtslage zur Unterhaltung in den früheren Fassungen z.B. des § 28 WHG oder des § 38 LWG. Seit längerem ist bekannt, dass von einer biologischen Ausgestaltung des näheren Gewässerumfeldes direkte Auswirkungen auf die Situation im Gewässer ausgehen, die den Aufwand der Gewässerunterhaltung reduzieren können. Sie dient außerdem der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer und ihrer Einbindung in das Landschaftsbild. Die Gesetzgebung ist dieser veränderten Sicht in ersten Ansätzen gefolgt (so z.B. § 28 Abs. 1 WHG i.d.F. der 4. Novelle 1976, § 38 Abs. 1 und 2 LWG i.d.F. der 5. Novelle 1992; vgl. insbesondere auch die Begr. zu § 38 im Entwurf der 5. LWG-Novelle, LT-Drs. 12/1109, S. 56 Nr. 25). Die WRRL und ihr folgend die 7. WHG Novelle führen diese Entwicklung weiter und weisen den guten ökologischen (und chemischen) Zustand als vorrangige Zielvorgabe aus (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a WRRL, § 25 a Abs. 1 WHG). In diesen Zusammenhang wird die Gewässerunterhaltung, die von der WRRL nicht ausdrücklich erwähnt wird, mittelbar über die hydromorphologischen Qualitätskomponenten in Anh. V Tz. 1.1.1 und 1.2.1 WRRL eingeführt. Der Stellenwert der Abflusserhaltung erschließt sich damit künftig nur vor dem Hintergrund des guten ökologischen Zustandes als Bewirtschaftungsziel. Hieraus folgt u.a. auch, dass bei der Bewertung der Umweltqualität von Gewässern biologische, strukturelle und chemisch-physikalische Kriterien im Vordergrund stehen, in die sich die Abflussleistung einzuordnen hat. Dies entspricht im Übrigen auch dem Grundverständnis in § 1 a Abs. 1 WHG, wonach Einzelinteressen nur im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit wahrgenommen werden können.

Dies alles erfordert eine grundlegende Neufassung des § 38. Der Entwurf passt demzufolge diese Bestimmung an die Anforderungen der WRRL und an den ebenfalls neu gefassten § 28 WHG an. Hiernach ist Inhalt und Umfang der Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen für die Fließgewässer sowie an den einschlägigen Festsetzungen des Maßnahmenprogrammes auszurichten. Durch die Einbeziehung von Pflege und Entwicklung der Gewässer in die Gewässerunterhaltung können künftig nicht nur abflusserhaltende Maßnahmen, sondern auch ökologische Weiterentwicklungen zur

Unterhaltung eines Gewässers gehören. Die Grenze zum Gewässerausbau darf dabei allerdings nicht überschritten werden. Abs. 2 entspricht weitgehend dem Abs. 1 Satz 2 in der geltenden Fassung und berücksichtigt die fortgeschrittene Rechtsentwicklung in der WRRL und im Naturschutzrecht. Die Vorschrift in Abs. 3 über die Gewässerpflegepläne, die in der Vergangenheit vor allem in Naturschutzgebieten praktisch geworden ist, tritt zwar gegenüber der neuen Planungsform des Bewirtschaftungsplanes zurück, kann aber als Teil des Maßnahmenprogramms für die Regelung von Details an einzelnen Gewässern oder Teilen davon an Bedeutung gewinnen, wenn die Regelungstiefe des Maßnahmenprogramms für die Beschreibung von Einzelheiten nicht ausreicht. Abs. 4 entspricht in weiten Teilen dem Abs. 3 der geltenden Fassung. Der Bestimmung kommt gerade vor dem Hintergrund der WRRL besondere Bedeutung zu, da durch die Vorgabe der Bewirtschaftungsziele mit konkreten Inhalten und Fristen in der Verwaltungspraxis ein Bedürfnis für wasserbehördliche Anordnungen bestehen kann, um eine EG-konforme Zielerreichung sicherzustellen.

Zu Nr. 16 (§ 38 a)

Auf die grundlegenden Ausführungen zur Gewässerunterhaltung oben unter Nr. 15 (§ 38) wird Bezug genommen. Art. 11 Abs. 3 Buchst. h WRRL verlangt von den Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verminderung oder Reduzierung von Schadstoffeinträgen aus diffusen Quellen. Nach Tz. 1.2.1 des Anh. V. zu Art. 4 Abs. 1 WRRL gehört es zu den hydromorphologischen Qualitätskomponenten eines guten ökologischen Zustandes, dass u. a. auch die Uferbereiche nach Struktur und Bedingungen günstige Voraussetzungen für den biologischen Zustand eines Gewässers aufweisen. Für diese Ziele können Uferrandstreifen ein geeignetes Instrument sein. Außerdem haben Uferrandstreifen aufgrund der chemisch-physikalischen Wechselwirkungen zwischen Randstreifen und Gewässer eine den Umfang der Unterhaltung senkende Bedeutung. Nach Absatz 1 sollen auch künftig Uferrandstreifen nicht flächendeckend an allen Gewässern des Landes eingerichtet werden, sondern nur dort, wo dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL erforderlich ist. Dafür wird in der Regel ein Streifen von 10 m ausreichend sein. Die in den Uferrandstreifen geltenden Verhaltenspflichten und Verbote sind in Absatz 1 beschrieben. Absatz 2 regelt die Möglichkeit, von den in Absatz 1 vorgesehenen Anforderungen, z.B. zur Breite des Randstreifens, von den Verboten und Verhaltenspflichten Ausnahmen zuzulassen und macht diese vor allem von der Vereinbar-

keit mit den dargestellten Zielen eines Uferrandstreifens abhängig. Ist eine Ausnahme wegen der vorrangigen Belange des Allgemeinwohls nicht möglich, sieht Absatz 3 eine Entschädigungsregelung vor, die an den Anforderungen des BVerfG zu den Fragen der Eigentumsbeschränkung ausgerichtet ist. Die Nutzungsbeschränkungen innerhalb von Uferrandstreifen stellen in der Regel eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums und keine Enteignung dar. Auf die Begründung zu Nr. 5 (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) wird insoweit verwiesen. Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, die nach § 38 a geforderten Maßnahmen und eventuelle Entschädigungsfolgen auf vertraglicher Basis zu regeln.

Zu Nr. 17 (§ 51)

Der neu gefasste Absatz 1 Satz 1 bringt in Ziffer 1 zum Ausdruck, dass die Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht oder nicht ausschließlich der Regelung des Wasserabflusses dienen und somit nicht über Verbandsbeiträge auf die Flächen umgelegt werden können, aus Mitteln des Landes gedeckt werden müssen. Da eine genaue Differenzierung der Kosten nach Unterhaltungsmaßnahmen mit Vorteilscharakter und solcher Maßnahmen, die wegen des stärkeren gewässerökologischen Bezuges eher im Interesse des Wohls der Allgemeinheit liegen, gegenwärtig nicht möglich ist, muss eine detaillierte Regelung dem Verfahren nach § 51 Abs. 3 (Verwaltungsvorschriften der obersten Wasserbehörde) vorbehalten bleiben.

Zu Nr. 18 (§ 52)

§ 31 WHG enthält eine umfassende Regelung des Gewässerausbaus, die sowohl die inhaltlichen Anforderungen als auch das Verfahren in zahlreichen Einzelheiten regelt. Daneben enthält § 52 LWG keine Aussage von nennenswertem Gewicht. Die Vorschrift soll daher gestrichen werden.

Zu Nr. 19 (§ 55 Abs. 1)

Die Vorschrift über die Ausbaupflicht kann ähnlich wie die Anordnungsbefugnis im Rahmen der Gewässerunterhaltung (vgl. oben Nr. 15) zukünftig an Bedeutung gewinnen, da die WRRL relativ strenge Vorgaben insbesondere zu den Fristen für die Durchführung enthält, die als letztes Mittel auch den Einsatz entsprechender Anordnungsbefugnisse der Wasserbehörde notwendig machen können.

Zu Nr. 20 (§ 56)

Absatz 1 gliedert und fasst den ansonsten unverändert bleibenden Inhalt des Absatzes 1 neu, um die schwer lesbare mehrfache Verneinung in der geltenden Fassung auszuräumen. Satz 2 in Absatz 2 ist zu streichen, da diese Anforderungen bereits in § 111 geregelt sind. Die Anfügung von Satz 2 in Absatz 3 wird erforderlich, um die von der WRRL geforderte Durchgängigkeit der Fließgewässer auch bei vorhandenen Anlagen durchsetzen zu können. Die Bestimmung lehnt sich an § 21 Abs. 2 UVPG an. Satz 2 dient auch dazu, die Zulässigkeit des Widerrufs bei künftigen Genehmigungsakten i. S. des § 117 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LVwG zu begründen und eine Entschädigungspflicht auszuschließen (§ 117 Abs. 6 LVwG). Im übrigen ist in Absatz 3 Satz 1 der veraltete Begriff öffentliche Ordnung durch öffentliche Sicherheit ersetzt worden.

Zu Nr. 21 (§ 58)

Mit der Vorschrift soll der jüngeren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Vorrang der tatsächlichen Vermeidung durch Ausnahme und Befreiungsvorschriften vor einem entschädigungspflichtigen Eingriff sowie zur Entschädigungsregelung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen i. S. des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung getragen werden. Auf die Ausführungen oben zu Nr. 5 wird Bezug genommen.

Zu den Nrn. 22 - 24 (§§ 65, 84, 85)

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nr. 25 (§ 85 c)

Der durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) neu in das Wasserhaushaltsgesetz eingefügte § 21 h ermächtigt die Länder, für auditierte Betriebsstandorte Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen für Unternehmen zu regeln, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind. § 85 c führt diesen Auftrag aus und schafft die Grundlagen dafür, dass die erforderlichen Einzelheiten in einer entsprechenden Landesverordnung geregelt werden können.

Zu den Nrn. 26, 27 (§§ 99, 101)

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nr. 28 (§ 105)

Für die Flussgebietseinheiten und für das Teilgebiet der Flussgebietseinheit Elbe in Schleswig-Holstein soll die oberste Wasserbehörde zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 2, 3 und 4 WRRL sein. Wesentliche Aufgabe dieser Behörde ist die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne sowie die Koordinierung aller Maßnahmenprogramme und aller hierfür erforderlichen Mitwirkungen, Abläufe und Beteiligungen. Die Bewirtschaftungsplanung ist eine Form der Fachplanung, für die das Einbringen, das Sichten und Abwägen aller planungserheblichen Belange und damit eine fachlich kompetente Ausübung des Planungsermessens von erheblicher Bedeutung für das Planungsergebnis ist. Die hierfür erforderlichen fachlichen und personellen Voraussetzungen sind am besten bei der obersten Wasserbehörde und den ihr zuarbeitenden Dienststellen (Landesamt für Natur und Umwelt) gegeben. Der neu eingefügte Absatz 2 begründet diese Zuständigkeit. Weitere Einzelheiten zu den Koordinierungsverpflichtungen ergeben sich aus § 131 Abs. 1 (vgl. unten Nr. 35).

Zu Nr. 29 (§ 111 a Nr. 1)

Die Änderung präzisiert im Interesse der Rechtssicherheit die Ermächtigungsgrundlage für die Umsetzung von Europäischem Gemeinschaftsrecht im Hinblick auf den bevorstehenden Erlass einer Rechtsverordnung über die Anhänge II und V zu Artikel 4 WRRL.

Zu Nr. 30 (§ 115)

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie führt zur Ersetzung des bisherigen wasserwirtschaftlichen Planungsinstrumentariums durch den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm. Die Änderung trägt diesem Umstand Rechnung und bezieht in die Aufzählung die Phase der sogenannten Bestandsaufnahme ein, in der die Erhebung von Daten und Informationen von besonderer Bedeutung ist. Da die Weitergabe wasserwirtschaftlicher Daten bei der Umsetzung der WRRL in verstärktem Maße auch an

andere Länder, im zwischenstaatlichen und auch im supranationalen Bereich erforderlich werden wird, schafft Satz 2 in Absatz 2 die hierfür notwendigen Grundlagen. Satz 2 der Änderung soll die Wasserbehörden in die Lage versetzen, den Wasserversorgungsunternehmen, die aufgrund ihrer Ausgleichspflichtigkeit nach § 104 Abs. 4 und 5 Satz 1 sowie der Ausgleichsverordnung und ihrer Befugnis, Ausgleichszahlungen nach dem Grundwasserabgabengesetz mit der Abgabeschuld zu verrechnen, eine besondere öffentlich-rechtliche Stellung einnehmen, den Zugriff auf die Daten zu ermöglichen, die sie zur Ermittlung der Ausgleichshöhe benötigen.

Zu Nr. 31 (§ 117 a)

Die WRRL verlangt in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e – i, dass behördliche Zulassungen regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert werden. Eine ähnliche Forderung stellt das EG-Recht bereits in der RL 80/68/EWG des Rates vom 17.12.1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe auf (vgl. § 6 Abs. 3 der Grundwasserverordnung vom 18.03.1997 BGBl. I S. 542). Sie gilt auch für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm (s. unten § 131 Abs. 4).

Zu Nr. 32 (§ 125 Abs. 2)

Die Begründung einer UVP-Pflichtigkeit für eine Maßnahme des Gewässerausbaus ist in dieser Vorschrift zu regeln, weil die Bestimmung des § 52 entfällt (vgl. oben Nr. 18).

Zu Nr. 33 (§ 126 Abs. 1)

Die von der WRRL geforderte Durchgängigkeit der Fließgewässer macht es notwendig, auch Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen für Gewässerausbaumaßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den neuen Anforderungen zu überprüfen. Die Änderung ermöglicht ähnlich wie in § 56 Abs. 3 den wasserbehördlichen Zugriff auf bereits erteilte Zulassungen und regelt auch einschränkende Anforderungen für die Zulassung künftiger Baumaßnahmen. Auf die Ausführungen oben zu Nr. 20 wird verwiesen.

Zu Nr. 34 (§ 129 Abs. 2)

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nr. 35 (§ 131)

Entsprechend den Vorgaben in den §§ 36, 36 b und 18 a WHG sind die herkömmlichen wasserwirtschaftlichen Planungsinstrumente in den §§ 131 - 133 zu streichen, damit sie durch den umfassenderen Bewirtschaftungsplan nach der WRRL ersetzt werden können. Außerdem regelt Absatz 1 die Koordinierungsverpflichtungen der Flussgebietsbehörde, die sich aus Artikel 3 Absatz 3, 4 und 5 WRRL sowie aus § 1 b Absatz 2 WHG ergeben und ferner die Mitwirkungsformen bei der Beteiligung von Bundesbehörden. Sind über die Landesgrenzen hinaus Koordinierungsvereinbarungen mit anderen Beteiligten erforderlich, so soll die oberste Wasserbehörde entsprechende Koordinierungsvereinbarungen zur Erreichung flächendeckender harmonisierter Lösungen für die gesamte Flussgebietseinheit durch den Abschluss von Verwaltungsabkommen mit den anderen Beteiligten herbeiführen können. Absatz 2 legt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Pläne und Programme vorliegen müssen. Sie sollen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht werden. Die Verbindlichkeitserklärung in Absatz 2 Satz 3 ist erforderlich, damit auch solche Behörden, die nicht dem fachlichen Weisungsrecht der obersten Wasserbehörde unterliegen, die aus den Plänen und Programmen für ihren Aufgabenbereich folgenden Verpflichtungen erfüllen. Absatz 3 bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die vorgesehenen Maßnahmen ausgeführt und damit die planerischen Festsetzungen erfüllt sein müssen. Die in Absatz 4 geregelte Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung und Aktualisierung entspricht der Vorschrift in § 117 a (vgl. oben Nr. 31).

Zu Nr. 36 (§ 132)

Artikel 14 WRRL fordert die Mitgliedsstaaten u. a. auf, den Bewirtschaftungsplan bereits in der Vorbereitungsphase zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme sowohl zum Zeitplan für die Aufstellung des Plans, zu einem vorläufigen Überblick über die wesentlichen Gewässerbewirtschaftungsfragen sowie zum endgültigen Planentwurf zu geben. § 36 b Absatz 5 WHG weist die Regelung diesbezüglicher Einzelheiten dem Landesrecht zu. § 132 setzt diese Vorgaben um. Im übrigen ist beabsichtigt, die Öffentlichkeitsbeteiligung im Erlasswege weitergehend zu konkretisieren.

Zu Nr. 37 (§ 133)

Über die in § 132 geregelte Anhörung der Öffentlichkeit hinaus verlangt die WRRL in Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 außerdem, dass die Mitgliedsstaaten die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete fördert. Auch hierfür soll nach § 36 Abs. 5 Satz 2 WHG das Landesrecht Regelungen vorsehen. Diese Mitwirkung soll auf zwei Ebenen erfolgen. Auf der Ebene der Flussgebietseinheiten richtet sie sich an die betroffenen und interessierten Verbände und Körperschaften. In den Bearbeitungsgebieten sollen alle fachlich Betroffenen durch die Einbringung eigener Beiträge am Planungsvorgang mitwirken können.

Zu Nr. 38 (§ 144 Abs. 1)

Buchstabe a stellt die Bußgeldbewehrung des § 33 Absatz 1 wieder her. Diese war mit Außerkrafttreten der Indirekteinleiterverordnung durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 08. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 121) entfallen. Buchstabe b ermöglicht eine Ahndung von Verstößen gegen die Nutzungsverbote auf Uferrandstreifen. Die Änderungen in den Buchstaben c und e passen den Wortlaut der Bußgeldbewehrung dem der Bußgeld bewehrten Norm an. In den Fällen der Buchstaben d und f handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 39 (§ 144 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Anpassung an das durch das Siebte Euro-Einführungsgesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) geänderte Rahmenrecht (§ 41 Abs. 2 WHG).

Zu Artikel 2

Das Landeswassergesetz ist durch dieses Änderungsgesetz und vorangegangene Änderungen unübersichtlich geworden. Die Vorschrift enthält die notwendige Ermächtigung für eine Bekanntmachung der geltenden Fassung.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.